

# Schweizerisches Bundesblatt.

---

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 5.

2. Februar 1867.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

---

## Kommissionalberichte

betreffend

die vom Bundesrathe beantragte Verwendung des Ertrages  
der Telegraphenverwaltung für die Postentschädigung an  
die Kantone.

---

### I.

#### Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission.

(Vom 13. Dezember 1866.)

---

#### Tit. I

Mit Botschaft vom 26. November 1866 \*) legt der Bundesrath den eidgenössischen Rätthen einen Beschlusseckentwurf vor, dahin gehend: „es sei das finanzielle Ergebniß der Telegraphenverwaltung dem Ertrage der Postverwaltung beizufügen, und nach den gesetzlichen Vorschriften über den Ertrag des Postwesens den Kantonen in Rechnung zu bringen.“

In Begründung des Antrages geht der Bundesrath davon aus, daß Art. 39 der Bundesverfassung, welcher die Quellen für Bestreitung der Bundesausgaben aufzähle, von dem Ertrage der Tele-

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band III, Seite 213.

graphenverwaltung nichts sage. Daraus wird gefolgert, es könne die Bundesversammlung über diesen Ertrag, der bisher besonders in Rechnung kam und ungeschmälert der Bundeskasse verblieb, nach freiem Ermessen anders verfügen, und der Bundesrath findet es rationell, daß die Erträgnisse der Post- und der Telegraphenverwaltung ganz gleich gehalten werden.

Für letztere Ansicht wird abgestellt auf die Analogie, welche zwischen dem unter das Postregal fallenden Transporte verschlossener Briefe und dem Transporte von Correspondenzen durch den Telegraph bestehe. Ferner wird darauf hingewiesen, daß möglicher Weise der Transport der Telegramme dem Brieftransport schon einigen Eintrag gethan habe, und daß der Ausfall bei starker Herabsetzung der Telegraphentaxen empfindlicher werden müßte. Bei gewissen Dienstleistungen sei es endlich schwer auszumitteln, welchen Antheil die Post- und die Telegraphenverwaltung daran haben, wie überhaupt mannigfaltige Wechselbeziehungen zwischen ihnen bestehen.

Dies sind im Wesentlichen die Gründe des bundesrätlichen Antrages. Die Commission, welche vom Ständerath zu dessen Prüfung bestellt worden ist, findet jedoch in ihrer Mehrheit die angeführten Gründe nicht gewichtig genug, um die vorgeschlagene Aenderung zu rechtfertigen. Schon die rechtliche Stellung, welche der Bund rücksichtlich des Institutes der Telegraphen gegenüber den Kantonen einnimmt, veranlaßt Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrages. Sodann scheint die gegenwärtige Finanzlage des Bundes wenig dazu angethan, auf eine bisher in die Bundeskasse geflossene, nicht unerhebliche Einnahme zu Gunsten der Kantone zu verzichten. Endlich hält auch der Wunsch, daß Telegraphenwesen fernerhin in einer den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Weise sich entwickeln zu sehen, die Commission davon ab, den Antrag des Bundesrathes zu unterstützen.

Wir haben die Angelegenheit in den ange deuteten drei Richtungen successiv zu beleuchten und bemerken im Allgemeinen bloß noch, daß die einzelnen Mitglieder der Commissionsmehrheit darüber, welches der drei Momente als besonders entscheidend zu betrachten sei, etwas auseinander gehen.

## I.

Zunächst erörtern wir die rechtliche Stellung des Bundes zu den Kantonen rücksichtlich des Institutes der Telegraphen.

Durch Art. 33 der Bundesverfassung ist das Postregal im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft dem Bund übertragen, dabei aber der Letztere verpflichtet worden, die Kantone für die ihnen früher aus dem Postwesen zugeflossenen Einnahmen aus dem Ertrage der eidgenössischen Posten, soweit dieser dafür ausreicht, zu entschädigen; da-

gegen erwähnt die Bundesverfassung des Telegraphenwesens mit keinem Worte, offenbar weil dasselbe zur Zeit ihrer Erlassung erst am Vorabend seines seitherigen gewaltigen Aufschwunges stand. Der Bundesrath scheint nun anzunehmen, das Telegraphenwesen in seiner heutigen Gestaltung bilde einen integrierenden Bestandtheil des Postregals und falle daher mit dem letztern unter den Art. 33. Die Richtigkeit dieser Auffassung darf wohl mit Grund bezweifelt werden.

Es ist wahr, daß zwischen den Leistungen der Posten und der Telegraphen eine gewisse Analogie besteht, und daß zwischen den beiden Anstalten manche Wechselbeziehungen obwalten; aber eine Identität ihrer Leistungen läßt sich nicht behaupten, und ein unzertrennbares Ganzes bilden sie keineswegs. Diese beiden Voraussetzungen müßten nach unserer Ansicht zutreffen, um das Telegraphenwesen in das Postregal einzubegreifen und dem Art. 33 der Bundesverfassung zu unterwerfen. Daß eine Untrennbarkeit der Telegraphen von den Posten sich nicht behaupten läßt, ergibt sich am besten aus der Thatsache, daß selbst in Europa ein sehr vorgeschrittener Staat zwar das Postregal ausübt, das Telegraphenwesen aber der Privatthätigkeit anheimgestellt hat.

Wie unstichhaltig die Gründe, welche für die bundesrätliche Auffassung aufgeführt werden, in Wirklichkeit sind, ergibt sich am besten, wenn man ihre Tragweite näher ins Auge faßt. Würde man diese Gründe billigen, so könnte man damit dazu gelangen, als unter das Postregal fallend jede Erfindung und jede neue Einrichtung zu bezeichnen, welche geeignet ist, dem Postregal in gewissem Grade Abbruch zu thun und der Postverwaltung nützlich zu werden.

Setzt man z. B. voraus, es bestehen in der Schweiz Eisenbahnen, welche dem Bunde gehören, so würde gewiß Niemand dieselben dem Postregal unterordnen und ihren allfälligen Ertrag nach Art. 33 der Bundesverfassung unter die Kantone vertheilen wollen; und doch träfen bei ihnen so ziemlich alle Momente zu, welche jetzt für Verschmelzung der Telegraphen und Posten angeführt werden, so die Ähnlichkeit der Leistungen, die Schmälerung der Posteinnahmen, mancherlei Wechselbeziehungen zwischen den Verwaltungen!

Unsere Ansicht, daß das Telegraphenwesen keineswegs als ein Ausfluß des Postregals betrachtet werden dürfe, findet ihre Bestätigung in den Vorgängen, welche im Jahr 1851 bei Uebernahme des Telegraphenwesens durch den Bund stattgefunden haben. Als damals der Bundesrath seinen Gesetzesentwurf den eidgenössischen Räthen vorlegte, nahm er zur Begründung des Antrages, das Telegraphenwesen als Sache des Bundes zu erklären, allerdings auch darauf Bezug, daß dasselbe „in enger Verbindung“ mit dem Postregal stehe; keineswegs aber äußerte er die Ansicht, daß es einen Bestandtheil

dieses Regals bilde. Die nationalrätliche Commission, welche sich über den Gesetzesentwurf zuerst zu äußern hatte, lehnte die Auffassung bestimmt ab, als ob die Uebernahme der Telegraphen durch den Bund aus dem Postregal abgeleitet werden könne; sie wollte nicht (wie sie sich ausgedrückt hat) „den Bliß dem Radschuh des Postwagens unterlegen“ und stellte daher auf Art. 21 der Bundesverfassung ab, welcher den Bund zur Errichtung öffentlicher Werke im Interesse der Eidgenossenschaft ermächtigt. Die Bundesversammlung ihrerseits motivirte in dem vom 23. Dezember 1851 datirten Gesetze über die Errichtung von elektrischen Telegraphen die Uebernahme der Angelegenheit durch den Bund auch nicht damit, daß dieselbe zum Postregal gehöre; sie stellte vielmehr in erster Linie ab auf die hohe Wichtigkeit, welche die Errichtung von Telegraphen in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung für die Schweiz habe, und machte daneben noch aufmerksam auf die „enge Verbindung“, worin der Bau und Betrieb von Telegraphen mit dem Postregal stehe.

Wir kommen demgemäß zu der Ansicht, daß das Recht des Bundes, Telegraphen zu betreiben und die Errichtung von Concurrenzerichtungen durch Privaten zu verhindern, nicht aus dem Postregal abzuleiten sei. Damit fällt für uns die Möglichkeit dahin, den Art. 33 der Bundesverfassung auf den Ertrag der Telegraphen anzuwenden und diesen Ertrag gleich den Posteinnahmen unter die Kantone zu vertheilen. Wenn der Telegraphenertrag nicht als Ausfluß des Postregals erscheint, so ist der Bund nicht bloß nicht verpflichtet, denselben gleich dem Postertrag an die Kantone abzugeben; vielmehr halten wir ihn auch nicht für berechtigt, durch einen Akt der Freigebigkeit den Ertrag der Telegraphen an die Kantone abzugeben.

Rücksichtlich der Einnahmen, welche aus den Posten und Zöllen fließen, stellt die Bundesverfassung allerdings den Grundsatz auf, daß dieselben nicht ausschließlich dem Bunde verbleiben, sondern bis auf einen gewissen Betrag und nach näher gegebenen Verhältnissen den Kantonen abzugeben seien. Dieser Grundsatz ist jedoch nach unserer Auffassung ein ganz anderswoher, auf frühere geschichtliche Verhältnisse begründeter; er darf daher nicht als Gesetz betrachtet werden, und seine Anwendung auf Verhältnisse, wofür ihn die Bundesverfassung nicht aufstellt, erscheint uns unstatthaft. Die Regel, welche auf alle andern Verhältnisse Anwendung finden muß, ist offenbar die, daß die Einnahmen des Bundes für seine Ausgaben bestimmt seien.

Der Bundesrath glaubt, auf den Umstand Gewicht legen zu dürfen, daß Art. 39 der Bundesverfassung, welcher die dem Bunde zudienenden Einnahmen aufzählt, des Ertrages der Telegraphen nicht

gedenkt; wir können ihm auch hierin nicht beipflichten. Daß über den Ertrag der Telegraphen in der Bundesverfassung nichts gesagt ist, erklärt sich dadurch, daß damals an die Errichtung schweizerischer Telegraphen noch gar nicht gedacht wurde; eine Willenserklärung aber, daß der Ertrag nicht für die Bundesausgaben bestimmt sei, liegt in dem Stillschweigen des Art. 39 nicht. Die Telegraphen fallen mit andern Einrichtungen, welche der Bund getroffen hat, und woraus ihm über die in Art. 39 erwähnten Einnahmen hinaus gewisse weitere Einnahmen zufließen, ganz auf die gleiche Linie. So wenig die Bundesbehörden bei diesen beliebig über den Ertrag verfügen und damit die Kantone beschenken können, so wenig dürfen sie dies rücksichtlich des Ertrages der Telegraphen.

---

Sehen wir übrigens voraus, es habe der Bund das Recht zur Vertheilung des Telegraphenertrages an die Kantone, so sollte man jedenfalls von einer Vertheilung nach dem Antrage des Bundesrathes Umgang nehmen. Der Maßstab, welcher nach diesem Antrage der Vertheilung zu Grunde gelegt würde, wäre augenfällig ein unbilliger. Dieser Maßstab beruht auf den Einnahmen, welche die Kantone in den Jahren 1844—46, als das Institut der Telegraphen noch nicht bestand und gegenüber jetzt ganz andere Verkehrsverhältnisse bestanden, aus ihren Posten bezogen haben; ein solcher Maßstab wäre bei den Telegraphen ganz unpassend, und statt desselben müßte unter allen Umständen ein anderer, billigerer Maßstab gesucht werden, allenfalls in der Größe der Einnahmen, welche der Telegraphenkasse aus den einzelnen Kantonen zufließen. Nach dem Antrage des Bundesrathes würden z. B. von den Fr. 50,000, welche vom Telegraphenwesen für das Jahr 1867 budgetirt sind, Fr. 4300 an Baselstadt, Fr. 3300 an Genf, Fr. 2300 an St. Gallen, Fr. 360 an Glarus fallen; die Unbilligkeit einer derartigen Vertheilung scheint uns auf der Hand zu liegen.

---

In rechtlicher Hinsicht läßt sich schließlich auch noch fragen, ob nicht die Kantone zur Ablehnung der Schenkung Veranlassung hätten.

Freilich auf Seite derjenigen Kantone, welche nach der Skala für die Postentschädigungen in vorwiegendem Maß an dem Telegraphenertrag participiren würden, wie namentlich Bern, Zürich, Waadt, dürfte weniger Grund zu Einwendungen vorliegen, obwohl die Neuierung auch für sie ihre finanzielle Schattenseite hätte. Die Telegraphen würden nämlich künftighin auf Gefahr der Kantone betrieben; würden sie also

in Folge von Verbesserungen oder aus andern Gründen statt einer Jahreseinnahme zeitweise eine *Ausgabe* zeigen, so wäre diese aus dem Ertrage der *Posten* zu decken, fielen also in besonders starkem Grade auf die erwähnten Kantone.

Ein entschiedeneres Interesse, der Maßregel entgegenzutreten, haben die übrigen Kantone, welche bei Vertheilung des Postertrages in weniger günstiger Weise berücksichtigt sind. Die Zahl dieser Kantone bildet die Mehrheit. Während Waadt, Zürich und Bern von den Fr. 50,000 je Fr. 7000—8000 erhalten würden, bekäme mehr als die Hälfte der Kantone davon nicht einmal Fr. 900; ja bei einer Reihe derselben jänke die ihnen zufallende Quote auf einen kaum nennenswerthen Betrag herab, so bei Obwalden auf Fr. 11 und bei Nidwalden auf Fr. 8.

In Zusammenfassung des Gesagten sind wir der Ansicht, daß die *Kantone* kein Recht auf Vertheilung des Telegraphenertrages nach Art. 33 der Bundesverfassung haben; daß der *Bund* nicht einmal befugt ist, eine solche Vertheilung zu beschließen; daß der in Art. 33 gefundene Maßstab für die Vertheilung ein unbilliger wäre, und daß vom Standpunkte der *Kantone* aus die Maßregel begründete Anfechtungen erleiden könnte.

## II.

Es ist möglich, daß den vorstehenden rechtlichen Einwendungen gegen den Antrag des Bundesrathes im Ständerath nicht dasjenige Gewicht, welches die Commission ihnen glaubt beilegen zu dürfen, zugemessen werden wird. Wir gehen daher zu den weiteren Einwendungen über, welche dem Antrage entgegenstehen, und zwar vorerst zu denjenigen, welche aus der finanziellen Lage des Bundes sich herleiten.

Bis jetzt floß der Bundeskasse seit dem Jahr 1854, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1855, von den Telegraphen eine nicht unerhebliche jährliche Einnahme zu, die zwischen Fr. 13,000 und Fr. 126,000 geschwankt hat. Wahrscheinlich wird eine solche Einnahme auch später in den meisten Fällen erzielt werden, wenn auch denkbar ist, daß sie sich vermindern, zeitweise vielleicht ganz aufhören werde. Es fragt sich nun, ob die Zeitverhältnisse dazu angethan seien, ohne zwingende Gründe dem Bund eine solche Einnahme zu entziehen, und ob es sich rechtfertige, im gleichen Augenblick, wo das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes gestört ist und die Erhebung eines Bundesanleihe auf eine längere Reihe von Jahren nöthig wird, eine auf Fr. 50,000 bündetirte Jahreseinnahme preiszugeben. Die Antwort auf diese Fragen kann nicht zweifelhaft sein, und wir begreifen nicht, daß der Bundesrath sich darüber hat hinwegsetzen können.

Es wäre um so weniger gerechtfertigt, von Seite des Bundes die Fr. 50,000 zu opfern, als sie zwar als Ganzes für den Bund eine Bedeutung haben, in den Kantonsklassen dagegen kaum bemerkt zerfließen würden; denn wir haben bereits bemerkt, daß die Mehrzahl der Kantone nicht einmal Fr. 900 erhalte, und daß auch der am reichsten bedachte Kanton Bern nur etwa Fr. 8000 davon empfangen würde.

### III.

Neben diesen rechtlichen und finanziellen Gründen sprechen auch berechtigte Anforderungen des Verkehrs gegen den Bundesrathlichen Antrag.

Es ist dem Ständerath aus früheren Verhandlungen bekannt, daß unser Telegraphenwesen keineswegs allen Anforderungen, welche vom Standpunkte der Gegenwart aus an dasselbe gestellt werden können, entspricht. Während die Schweiz anfänglich im Telegraphenwesen durch die Einsicht und Freizügigkeit ihrer Einrichtungen unter allen Staaten die erste Stelle eingenommen hat, ist sie allmählig hierin von verschiedenen Staaten eingeholt, und selbst überholt worden. Will sie ihren frühern Rang wieder gewinnen, so muß sie sich entschließen, den sich steigenden Anforderungen im Telegraphenwesen gerecht zu werden. Wir erinnern beispielsweise an weitere Vermehrung der Telegraphenbüreau, an Einrichtung des Nachtdienstes auf den wichtigeren Stationen, an Vermehrung der Dräthe auf den mit Depeschen überladenen Linien, namentlich aber an die von mehreren Staaten bereits vorgenommene Ermäßigung der Taxen. Es sind dies Alles Forderungen, die im hohen Interesse der schweizerischen Bevölkerung und des Verkehrs liegen.

So lange die Rechnung über die Telegraphen von denselben eine erhebliche Reineinnahme aufweist, dürfen wir mit Zuversicht hoffen, daß die Bundesbehörden dazu gelangen werden, den erwähnten Wünschen gebührende Rechnung zu tragen. Es ist der Bundesrath selbst, der uns hiefür die Gewißheit gibt, allerdings in etwelchem Orgensatz zu der Auffassung, wie sie in die jetzt vorliegende Botschaft niedergelegt ist. Als es sich im verflossenen Jahre darum handelte, die Nichtzulassung von Privattelegraphen in der Schweiz zu rechtfertigen, äußerte sich der Bundesrath mit voller Zuversicht in folgender Weise: „Wir sind überzeugt, daß die Eidgenossenschaft, so lange die Rechnungen mit einem jährlichen Gewinn schließen, vor keiner erspriesslichen Maßregel zurückscheuen wird, die das Institut der schweizerischen Telegraphen auszu dehnen, zu heben und zu fördern geeignet ist.“

Jetzt allerdings, nachdem die Concurrenz der Privattelegraphen wieder in die Ferne gerückt ist, äußert sich der Bundesrath in wesentlich anderer Weise; er will die Rätthe glauben machen, die Bundesbehörden erhalten auch rücksichtlich der Telegraphen freiere Hand zur Einführung

von Verbesserungen, „wenn die fiskalischen Interessen der beiden Verwaltungen vereinigt sein werden“ (so drückt sich die Botschaft etwas dunkel aus). Wir wollen die bundesrätliche Auffassung etwas klarer zu machen suchen:

Gegenwärtig hat der Bund den Reinertrag der Posten bis auf die Summe von zirka Fr. 1,480,000 alljährlich unter die Kantone zu vertheilen. In den Jahren 1858 bis und mit 1861 erreichte deren Ertrag diese Summe nicht und es konnte daher die Postvergütung an die Kantone nicht ganz ausbezahlt werden; von daher wurde der Bund den Kantonen, über die jährlich zu vertheilenden Fr. 1,480,000 hinaus, noch einen weiteren erheblichen Betrag schuldig. In den Jahren 1862 bis und mit 1865 überstiegen die Posteinnahmen die genannte Summe und es konnte daher den Kantonen nicht nur die volle Jahresentschädigung, sondern auch ein Theil der in den vorhergehenden Jahren aufgelaufenen Schuld bezahlt werden; immerhin verbleibt noch eine Restschuld des Bundes gegenüber den Kantonen von Fr. 355,000. Nach dem Voranschlage für 1867 soll die Reineinnahme der Posten wieder um zirka Fr. 50,000 unter die den Kantonen zu vertheilende Summe herabsinken, so daß im nächsten Jahre voraussichtlich nicht nur nichts an die Restschuld bezahlt, sondern nicht einmal die volle skalamäßige Entschädigung an die Kantone geleistet werden kann. Zur Ausgleichung des Ausfalles soll die auf Fr. 50,000 berechnete Reineinnahme der Telegraphen dienen. Dies ist die vom Bundesrath gewünschte „Vereinigung der fiskalischen Interessen beider Verwaltungen.“

Wie nun aus dieser Manipulation eine Erleichterung der Verbesserungen im Telegraphenwesen folgen soll, vermag die Commission nicht einzusehen. Sie sieht bloß, daß dadurch der Reinertrag der Telegraphen, auf den der Bundesrath im Jahr 1865 für Verbesserungen im Telegraphenwesen vertröstete, dem Bunde verloren geht. Auch ist ihr klar, daß künftighin, wenn es sich um solche Verbesserungen handeln wird, neben den Gründen, welche bisher dagegen aufgeführt wurden, auch noch die fiskalischen Interessen einer Reihe einflußreicher Kantone denselben entgegentreten werden. Einem solchen Mißstande muß entschieden vorgebeugt werden.

Das Telegraphenwesen ist eine der populärsten Schöpfungen des neuen Bundes, und Niemand nahm seiner Zeit daran Anstand, daß es mittelst eines weitgehenden Eingriffes in die Freiheit der Privatindustrie aufgebaut wurde. Es erklärt sich dies daraus, daß das Telegraphenwesen, frei von kleinlich-fiskalischen Rücksichten, nur den Anforderungen des allgemeinen Wohles zudienend gemacht wurde, und daß die Schweiz dabei mit muthigem Schritte in die vorderste Reihe der vorgeschrittenen Staaten hineintrat. Bleiben wir daher den Anschauungen treu, welche im Jahr 1851 die Bundesversammlung geleitet haben. Das schweizerische Volk würde uns sicher dafür keinen Dank wissen, wollten wir mit

einem Institute, dessen Uebernahme durch den Bund mit wohlverstandenen politischen und volkswirtschaftlichen Rücksichten begründet und gerechtfertigt wurde, gegenwärtig kleinlich-fiskalische Interessen verflechten.

Auß diesen verschiedenen Gründen trägt die Mehrheit der Commission bei Ihnen darauf an:

„Es möchte dem Vorschlage des Bundesrathes auf Verschmelzung des Ertrages der Telegraphen mit demjenigen der Posten keine Folge gegeben werden.“

Genehmigen Sie zugleich die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11/13. Dezember 1866.

Im Namen der Mehrheit der Commission,  
Der Berichterstatter:  
**Dr. C. Escher.**

*Note.* Vergl. die Note am Schlusse des folgenden Berichtes.

## II.

### Bericht der nationalrätlichen Commission.

(Vom 21. Dezember 1866.)

#### Tit. I

Der Commission, welche mit der Prüfung des Beschlusentwurfs über die Verwendung des Reinertrags der Telegraphenverwaltung betraut wurde, lagen diesfalls folgende zwei Aktenstücke vor:

- 1) Botschaft des Bundesrathes vom 26. November 1866, mit dem Antrag: „es sei das finanzielle Ergebniß der Telegraphenverwaltung dem Ertrage der Postverwaltung beizufügen, und



Die Kommission anerkennt nun zwar, daß die beiden Verwaltungen bis auf einen gewissen Punkt etwas Gleichartiges haben; allein die Identität derselben kann sie nicht gelten lassen. Insbesondere ist sie überzeugt, daß eine Verschmelzung auf Grundlage des vom Bundesrathe vorgeschlagenen Vertheilungsmodus die flagrantesten Unbilligkeiten im Gefolge hätte. Der für die Postentschädigung an die Kantone maßgebende Ertrag der Posten in den Jahren 1845 und 1846 wäre kein billiger Maßstab für die Vertheilung des Telegraphenertrags. Um dieß nachzuweisen, haben wir eine annähernde Berechnung aufgestellt über die Vertheilung einer Summe von Fr. 50,000 unter die Kantone, mit Zugrundelegung der vom Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 (III, 237) für die Postentschädigung festgesetzten Skala; — und stellen derselben gegenüber eine Berechnung der Vertheilung der nämlichen Summe nach dem Maßstabe der Zahl der im Jahr 1865 in jedem Kanton beförderten Depeschen. Die hierbei zu Tage tretenden Abstände dürften unsere Anschauungsweise hinlänglich rechtfertigen; wir beschränken uns auf einige Beispiele.

Die zwei in telegraphischer Beziehung bedeutendsten Kantone, Bern und Zürich, würden nach den angeedeuteten zwei Systemen sehr verschieden berücksichtigt. Nach der Postskala bekäme Zürich ungefähr Fr. 7800 und Bern Fr. 8400; nach der Depeschenzahl berechnet dagegen Zürich Fr. 10,500 und Bern bloß Fr. 4700.

Einige Kantone würden zu sehr begünstigt. So bekäme nach dem Gesetze von 1852

|                  |         |               |
|------------------|---------|---------------|
| Uri . . . . .    | Fr. 880 | statt Fr. 230 |
| Nargau . . . . . | 5100    | " " 1850      |
| Bascht . . . . . | 7000    | " " 4500 u.   |

Anderc Kantone hinwider fänden sich verkürzt. Es fielen auf:

|                            |                 |               |
|----------------------------|-----------------|---------------|
| Schwyz . . . . .           | ungefähr Fr. 90 | statt Fr. 460 |
| Unterwalden (beide Theile) | " " 17          | " " 95        |
| Glarus . . . . .           | " " 330         | " " 1100      |
| Solothurn . . . . .        | " " 330         | " " 620       |
| Basel-Stadt . . . . .      | " " 4200        | " " 5400      |
| Schaffhausen . . . . .     | " " 100         | " " 900       |
| Genf . . . . .             | " " 3200        | " " 5700 u.   |

Anderseits wäre es sehr schwierig, für die Vertheilung eine andere Grundlage anzunehmen als diejenige des erwähnten Gesetzes vom Jahr 1852; denn sobald die Erträgnisse der beiden Verwaltungen verschmolzen würden, könnte man nicht mehr unterscheiden, was von der einen und was von der andern herrührt.

Die Kommission kann daher nicht finden, daß die Verschmelzung der Einnahmen der beiden Verwaltungen durch deren Gleichartigkeit

geboten sei; vielmehr scheint uns die Zweckmäßigkeit einer Getrennthaltung derselben aus der Natur der Sache herzufließen.

Hiefür dürften auch noch die zwei folgenden Gesichtspunkte sprechen:

1) Schon die Art der Entstehung des Instituts der Telegraphen, nämlich auf die Initiative der Privatthätigkeit hin und ohne alle Tendenz, eine gewinnbringende Unternehmung daraus zu machen, scheint uns die fiskalischen Rücksichten in den Hintergrund zu drängen und die Forderung zu begründen, daß auch nach dem Rücklauf der Telegraphen die Verbesserung des Dienstes das stete Ziel der Anstrengungen der Verwaltung bleibe. Das Nämliche gilt von den Beiträgen der Gemeinden, welche mitunter ziemlich erheblich waren. Dürfen diese Gemeinden nicht erwarten, daß die Gewinnertragnisse mehr zur Förderung des Instituts als zur Speisung der vom Bunde den Kantonen zu entrichtenden Postentschädigung verwendet werden?

2) Die Kommission ist ganz damit einverstanden, daß es wünschbar ist, wenn der Bund die Postentschädigung an die Kantone alljährlich voll ausbezahlt; allein sie hält dafür, daß derselbe diese Entschädigung aus dem Budget dieses Verwaltungszweiges zu schöpfen habe. Wir haben uns hier nicht mit den Verbesserungen zu befassen, die im Postwesen wünschbar sind, noch mit den Mitteln, welche zur Vermehrung der Einnahmen und zur Verminderung der Ausgaben dienen, resp. es ermöglichen sollen, die vom Gesetze vorgezeichnete Summe von Fr. 1,400,000 stets in erster Linie in Reserve zu haben; allein wir sind überzeugt, daß das schlechteste Mittel hiezu darin läge, einen daherigen Ausfall durch den Ueberschuß der Telegraphen zu decken. Die Verwaltung dieses wichtigen Dienstzweiges, dessen Benutzung bei uns so tiefe Wurzeln gefaßt hat, bedarf noch wesentlicher Verbesserungen. Dieselben lassen sich erhoffen, so lange man hiefür einen Theil des Reinertrages verwendet; sie würden jedoch mehr als problematisch, ja vielleicht ins Unbestimmte hinausgerückt, wenn dieser Ertrag in das große Postbudget fließen sollte.

Der Bundesrath wird sich mit diesen Verbesserungen zu beschäftigen und insbesondere zu untersuchen haben, ob man die Taxen nicht herabsetzen könnte. Eine Zeitlang waren die Telegraphentaxen in der Schweiz niedriger gestellt als im ganzen übrigen Europa; heute ist dieß nicht mehr der Fall. Sodann wird der Bundesrath auch die Frage ins Auge zu fassen haben, ob nicht auf einigen zu überhäuften Linien eine Vermehrung der Anzahl Dräthe Platz greifen sollte. Um diese Verbesserungen zu erleichtern, ist es nach dem Dafürhalten Ihrer Kommission nothwendig, die Unabhängigkeit der Telegraphenverwaltung zu wahren. So darf man sich dann der Hoffnung hingeben, daß sich dieselbe in liberalem Sinne fortentwickeln werde, frei von jedem ausschließlich fiskalen Charakter und mit alleiniger Berücksichtigung der Interessen des Publikums.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission dem Nationalrath die Zustimmung zur Schlußnahme des Ständerathes, dahin gehend, es sei dem Vorschlage des Bundesrathes keine Folge zu geben.

Bern, den 21. Dezember 1866.

Der Berichterstatter:

**F. J. Pictet de la Rive.**

---

*Note.*

**Kommission des Ständerathes.**

Herren:

Dr. Eugen Escher, in Zürich.  
J. Haberstick, in Aarau.  
Ed. Desor, in Neuenburg.  
A. Röschlin, in Basel.  
J. Brailiard, in Genf.  
H. Hermann, in Sachseln.  
W. Vigier, in Solothurn.

Beschluß des Ständerathes von 13. Dezember 1866: nach Antrag der Kommission.

**Kommission des Nationalrathes.**

Herren:

F. J. Pictet de la Rive, in Genf.  
Theod. Bertschinger, in Genzburg.  
H. Heymond, in Morges.  
J. N. Vogel, in Wangen.  
A. Wapf, in Münster (Luzern).

Zustimmung des Nationalrathes vom 21. Dezember.

---

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Recurses des Hrn. Joseph Delarue in Bex,  
betreffend Gerichtsstand im Konkurs.

(Vom 2. November 1866.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Joseph Delarue, älter, in Bex (Waadt),  
betreffend Gerichtsstand im Konkurs;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und  
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. In den ersten Monaten des Jahres 1865 wurden auf die  
Säge in Pisse-Bache, Gemeinde St. Maurice, Kantons Wallis, und  
auf das dort befindliche Mobilien zum Nachtheil der Eigenthümer, der  
Herren Grafen de Croy, Vater und Söhne, verschiedene Sequester aus-  
gewirkt. Darunter befand sich auch ein solcher zu Gunsten des Refur-  
renten, worüber das Bulletin Officiel des Kantons Wallis vom 24. Fe-  
bruar 1865 folgende Publikation enthielt:

„Le Juge d'Evionnaz. A vous MM. Engelbert Gerothwohl et Henri  
Gerothwohl de Croy-Chanel, sans domicile connu dans le Canton.

„M. Joseph Delarue, aîné, de Bex, élisant domicile en l'étude de  
M. l'avocat Henri de Cocatrix, à St. Maurice, vous fait signifier qu'il  
a opéré le séquestre d'environ deux mille et six cents billons restant

## **Kommissionalberichte betreffend die vom Bundesrathe beantragte Verwendung des Ertrages der Telegraphenverwaltung für die Postentschädigung an die Kantone.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1867             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 05               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 02.02.1867       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 125-138          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 005 370       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.